

Initiativgemeinschaft  
zum Schutz der sozialen Recht ehemaliger Angehöriger bewaffneter Organe  
und der Zollverwaltung der DDR

Aktuelle Beiträge, Ausgabe 1 / 2017

**Der juristische Kampf gegen § 7 AAÜG war nicht vergebens**  
von  
**Rechtsanwalt Dr. Bernfried Helmers und Rechtsanwalt & Notar Benno  
Bleiberg**

Redaktionsschluss: 09. Februar 2017

Hrsgb.: ISOR e.V., Redaktion „ISOR aktuell“, Franz-Mehring-Platz 1, 10243  
Berlin

Tel.: ( 030 ) 2978 4315 mail: ISOR-Redaktion@t-online.de

V.i.S.d.P.: Prof. Dr. sc. jur. Horst Bischoff

Rechtsanwalt Dr. Bernfried Helmers und Rechtsanwalt & Notar Benno Bleiberg

## **Der juristische Kampf gegen § 7 AAÜG war nicht vergebens**

Die 1. Kammer des Ersten Senates des Bundesverfassungsgerichts hat mit Beschluss vom 7. November 2016 für die sieben verbundenen Verfahren<sup>1</sup> entschieden, dass die Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen werden. Dieser Beschluss ist den Rechtsanwälten erst am Ende Dezember 2016 (28.12.2016) per E-Mail vorab zugeleitet worden. Zum selben Zeitpunkt wurde hierzu die Pressemitteilung Nr. 99/2016 vom 28.12.2016 und die Entscheidung selbst sogleich auf der Internetseite des Gerichts veröffentlicht.<sup>2</sup> Die verfassungsgerichtliche Auseinandersetzung endete somit nach über viereinhalb Jahren.<sup>3</sup>

Sämtliche sieben Verfassungsbeschwerden betreffen die Überleitung der in der Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Rentenansprüche- und anwartschaften aus dem Versorgungssystem für Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit /Amtes für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) in die gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland.

Mit den Verfassungsbeschwerden wendeten sich alle Beschwerdeführer unmittelbar gegen die sie beschwerenden Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen und mittelbar gegen § 7 Abs. 1 AAÜG in Verbindung mit Anlage 6 zum AAÜG. Diesbezüglich rügten sie eine fortbestehende Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 3 Abs. 1 GG (Verletzung des Gleichheitsgebotes) und des Art. 14 GG (Eigentumsgarantie) auch nach den Änderungen durch das 2. AAÜG-ÄndG. Aufgrund dessen erfolgt die rentenwirksame Anerkennung der in Beschäftigungszeiten beim MfS/AfNS erworbenen Arbeitseinkommen/-entgelte nur bis zu den jeweiligen jährlichen Durchschnittsverdienstwerten. Damit wird faktisch eine Rentenkürzung auf das Niveau des Durchschnittsverdieners gesetzlich bestimmt. Ein Beschwerdeführer wendete sich darüber hinaus als sog. Bestandsrentner<sup>4</sup> gegen die ihn treffende Spezialregelung des § 307 b SGB VI. Er rügte in Bezug darauf ebenfalls einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG auch nach Einführung der sog. Vergleichsrente, weil er - wie alle „MfS-Bestandsrentner“ - von den Vergünstigungen der Regelungen, anders als alle übrigen Berechtigten mit Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR, ausgenommen wird. Außerdem sah ein Beschwerdeführer das Rechtsstaatlichkeitsprinzip gemäß Art. 19 Abs. 4 GG durch die in seinem Verfahren ergangene Entscheidung des Bundessozialgerichts verletzt.

Die mit dem Beschluss vom 7. November 2016 tenorierte Entscheidung, die Verfassungsbeschwerden nicht anzunehmen, bedeutet für den konkreten Fall der Beschwerdeführer, dass das Bundesverfassungsgericht eine inhaltliche Prüfung ihrer Verfassungsbeschwerden ablehnt. Im Wesentlichen führt das Bundesverfassungsgericht zur Begründung an, ihr Vorbringen und die von ihnen vorgelegten Unterlagen stellen keinen ausreichenden Grund dar, inhaltlich in eine

<sup>1</sup> 1 BvR 1089/12, 1 BvR 1090/12, 1BvR 363/13, 1 BvR 708/13, 1 BvR 2483/13, 1 BvR 2368/14 und 1 BvR 455/16.

<sup>2</sup> Auf der Internetseite Bundesverfassungsgericht.de abrufbar unter: BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senates vom 07. November 2016, 1 BvR 1089/12, Rn. (1-77); [http://www.bverfg.de/e/rk20161107\\_1bvr1089.html](http://www.bverfg.de/e/rk20161107_1bvr1089.html)

<sup>3</sup>Die Entscheidung umfasst insgesamt 29 Seiten.

<sup>4</sup> Dabei handelt es sich um jene Rentner, die bereits vor dem Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches VI (SGB VI) zum 01. Januar 1992 Rente bezogen.

erneute verfassungsrechtliche Prüfung der nur begrenzten Überführung der Verdienste aus der Zeit der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem des MfS/AfNS einzutreten.<sup>5</sup>

Darüber hinaus bedeutet die Nichtannahme für die ca. 73.000 durch § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 6 zum AAÜG nach wie vor beschwerten Berechtigten, dass die innerstaatliche juristische Auseinandersetzung gegen die rentenrechtliche Sanktion des § 7 AAÜG und über die damit verbundenen Rechtsfragen mit dieser höchstrichterlichen Entscheidung beendet ist.

Ob der rechtliche Streit nochmals auf internationaler Ebene geführt wird, bleibt sorgfältiger Prüfung vorbehalten. Hierzu sei jedoch schon von vornherein darauf hingewiesen, dass die Erfolgchancen dafür noch sehr viel geringer sind.<sup>6</sup> Ein europäisches oder völkerrechtliches Verfahren hätte zudem nicht gegenwärtig, sondern erst dann überhaupt mögliche Auswirkungen auf die innerstaatliche Rechtslage, wenn dort eine die Bundesrepublik Deutschland verurteilende oder ihr Handeln beanstandende Entscheidung getroffen wurde.

Aufgrund dieser Situation wird daher erwartet, dass in absehbarer Zeit sowohl die Sozialgerichte (ggf. auf Drängen der Versicherungsträger) als auch die Versicherungsträger die Verfahren unmittelbar wieder aufrufen und - soweit die Rechtsbehelfe nicht zurückgenommen oder für erledigt erklärt werden - abschlägige Entscheidungen getroffen werden. Dies unter Umständen sogar unter Androhung und Auferlegung sog. Missbrauchsgebühren.

Zur Vermeidung solcher „Missbrauchsgebühren“<sup>7</sup> wird den vielen nicht anwaltlich vertretenen Mitstreitern daher empfohlen, ihre Klagen oder Berufungen entweder zurückzunehmen oder den Rechtsstreit unter Bezugnahme auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 07. November 2016 für erledigt zu erklären. Sodann wird in gerichtlichen Verfahren ein entsprechender Einstellungsbeschluss ergehen, der das Verfahren beendet. Entsprechendes gilt für Widerspruchsverfahren. Die Rechtsanwälte Dr. B. Helmers und B. Bleiberg werden dies im Einvernehmen mit ihren Mandanten ab März 2017 veranlassen.

Den vielen noch berufstätigen Berechtigten mit Rentenanwartschaften, die ihre Rentenbescheide erst nach dem 28. Dezember 2016 bekommen haben oder künftig erhalten werden, kann deshalb nicht empfohlen werden, Widersprüche gegen die Rentenbescheide einzulegen bzw. Klageverfahren gegen etwaige Widerspruchsbescheide anzustrengen und ggf. in den Instanzen fortzuführen.

Dieser Prozessausgang legt eventuell die Meinung nahe, die gewaltigen Anstrengungen um die Aufhebung der strafähnlichen Sanktionen gegen ehemalige Mitarbeiter des MfS/AfNS und gegen ihre staatlich gewollte Diskriminierung aufgrund von § 7 AAÜG wären sinnlos gewesen. Das Herangehen an die Sache wäre auf naive Weise „gutgläubig“ gewesen und für die Zukunft würde sich der Kampf gegen die rentenrechtlichen Sanktionen erübrigen - keinesfalls!

1. Ein Hinnehmen i. S. v. Kapitulation würde den langen, sehr aufopferungsvollen und letztlich

---

<sup>5</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senates vom 07. November 2016 1089/12, Rn. 41.

<sup>6</sup> Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat bereits mehrfach die Zulässigkeit einschlägiger Menschenrechtsbeschwerden beanstandet und sie daher verworfen. Auch dort wird die Verhandlung zur Sache abgelehnt.

<sup>7</sup> Dabei handelt es sich um eine teilweise Beteiligung an den Kosten der Inanspruchnahme der Gerichte, die je nach erreichter Instanz differenzieren. So können bereits für die missbräuchliche Inanspruchnahme beim Sozialgericht Gebühren in Höhe von 250,- EUR entstehen.

nicht völlig erfolglos gebliebenen Weg negieren, den die vielen Mitstreiter inner- und außerhalb von ISOR e. V. und IGA seit dem Inkrafttreten des AAÜG im Jahre 1992 gegangen sind.

Den zeitlichen Ablauf der juristischen Auseinandersetzung kennzeichneten drei Etappen.

1.1 In der ersten Etappe, die mit den vier Urteilen vom 28. April 1999 endete, bildete sich über den Kreis der von § 7 AAÜG Betroffenen und damit auch über ISOR e. V. hinaus eine breite Front derer aus, die Widerstand gegen die Kürzungsregelungen des § 6 Abs. 2 bis 4 AAÜG aber auch gegen andere rentenrechtliche Benachteiligungen<sup>8</sup> zeigten. Aufgrund der gewaltigen politischen und rechtlichen Kraftanstrengungen der massenhaft Betroffenen, ihrer Interessenverbände und Gewerkschaften sowie vieler Vertreter der damaligen parlamentarischen Opposition wurden schließlich vier Grundsatzentscheidungen durch das Bundesverfassungsgericht vom 28. April 1999<sup>9</sup> erzwungen.

a) Insbesondere die geschaffenen Normen zur Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen gaben zu einer Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten Anlass, insbesondere, da § 10 AAÜG die im Einigungsvertrag geregelte Zahlbetragsgarantie durch eine Höchstbetragsregelung ersetzte mit der Folge, dass darüber liegende Renten gekappt wurden.<sup>10</sup> Schon damals sollte für die verschärfenden Eingriffe des Bundesgesetzgebers in Abkehr von den Maßstäben des Einigungsvertrages die Begründung erhalten, dass die Beibehaltung der Besitzschutzregelungen vor allem auch bei Personen, die unter den politischen Rahmenbedingungen der DDR in hohe und höchste Funktionen aufsteigen konnten und deren Versorgungsansprüche sich teilweise ausschließlich auf Ministerratsbeschlüsse - ohne Rechtsgrundlage in der jeweiligen Versorgungsordnung stützten, völlig unvertretbar wären.<sup>11</sup>

Aufgrund zahlreicher Proteste (selbst Mitglieder der Bundestagsfraktion der SPD warnten „vor einer Vermischung von Strafrecht und Sozialrecht“<sup>12</sup>) und der daraufhin ersten ergangenen Gerichtsentscheidungen<sup>13</sup> wurden die Zahlbetragsregelungen für „weniger staatsnahe“ Bereiche bereits durch Art. 3 Nr. 6 des Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetzes (Rü-ErgG) vom 24.6.1993 rückwirkend angehoben.<sup>14</sup> Für MfS-Rentner blieb es beim Betrag von maximal 802,- DM.

Von Anbeginn an standen in spezieller Kritik und daher massiv angegriffen wurden die sog. besonderen Beitragsbemessungsgrenzen, die der Gesetzgeber mit § 6 Abs. 2 bis 4 AAÜG und § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 6 AAÜG eingeführt und wofür das BSG auf eine ihnen immanente dreistufige Typik erkannt hatte. Hiernach wäre zwischen Versorgungsansprüchen zu differenzieren,

<sup>8</sup> Bspw. gegen die endgültige Ermittlung von Bestandsrenten gem. § 307 b SGB VI, wonach sich der Rentenbetrag in vielen Fällen gegenüber der vorläufigen Ermittlung verschlechterte, weil nicht mehr der Zeitraum der letzten 20 Jahre des Berufslebens zugrunde gelegt wurde, sondern das gesamte Berufsleben.

<sup>9</sup> Urteil vom 28. April 1999, 1 BvL 32/95, 1 BvR 2105/95, BVerfGE 100, 1 ff.; Urteil vom 28. April 1999, 1 BvL 22, 34/95), BVerfGE 100, 59 ff.; Urteil vom 28. April 1999, 1 BvR 1926/96, 485/97, BVerfGE 100, 104 ff. und Urteil vom 28. April 1999, 1 BvL 11/94, 33/95, 1 BvR 1560/97, BVerfGE 100, 138 ff.

<sup>10</sup> Siehe § 10 AAÜG und BT-Drucksache 12/405, S. 148, Begründung zu § 10 AAÜG.

<sup>11</sup> Begründung der Gesetzentwürfe der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vom 23.4.1991, BT-Drucksache 12/405, S. 108, 113, 148 sowie Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 20.6.1991, BT-Drucksache 12/826 zu BT-Drucksache 12/786, S. 11.

<sup>12</sup> Vgl. BT-Drucksache 12/826, S. 11.

<sup>13</sup> So BSG, Urteil vom 27.1.1993, 4 RA 40/92, BSGE 72, 50-76, BSG SGB 1993, 435-445.

<sup>14</sup> Dies betraf Versicherte mit Berechtigungen aus den Zusatzversorgungssystemen der technischen, wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Intelligenz.

die auf qualitativ herausgehobener Arbeit und Leistung beruhen, solchen, die zum Teil Gegenwert für Arbeit und Leistung wären und denen, die allein wegen der besonders regimenützlichen Tätigkeit gewährt worden wären.<sup>15</sup>

Demgemäß waren bei der Rentenberechnung nach der Grundregel das im Rahmen der Pflichtbeitragszeiten erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen bis zum 1,8-fachen des Durchschnittsverdienstes zu bewerten (§ 6 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 AAÜG). Eine erste Einschränkung widerfuhr den sog. staatsnahen Zusatzversorgten (Anlage 1 Nr. 2, 3, 19 -27) und Sonderversorgten außerhalb des MfS/AfNS (Anlage 2 Nr. 1 bis 3 AAÜG). Deren rentenwirksame Arbeitsverdienste begrenzte der Gesetzgeber auf das Durchschnittsentgelt. Hierfür wäre die Vermutung begründet, dass diese Versorgungsansprüche und die ihnen zugrundeliegenden Versorgungsansprüche jedenfalls teilweise sachwidrige Besserstellungen enthielten, also politische Vergünstigungen sind. Abgemildert erfolgte die rentenwirksame Entgeltbegrenzung für Versicherte, die zwar im „regimenahen Bereich“, jedoch unterhalb einer leitenden Funktion beschäftigt waren. Der Gesetzgeber verfuhr nach dem Prinzip, je höher der Arbeitsverdienst war, desto stärker wäre er politisch motiviert gewesen, umso größer wäre die Berechtigung zur rentenwirksamen Kürzung. Anknüpfungspunkte waren also die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Versorgungssystem und dazu pauschal die Höhe der Arbeitsverdienste. Eine gewisse Entschärfung bzw. eine gewisse Verfeinerung des Kürzungsmechanismus, betraf Arbeitsverdienste bis zum 1,4-fachen des Durchschnittsverdienstes und die in Anlage 7 aufgeführten Personengruppen. Hier wurde unterstellt, dass der Wert der geleisteten Arbeit dem bezahlten Entgelt entsprach. Dafür erfolgte keine spezielle Begrenzung, so dass es bei ihrer rentenwirksamen Anerkennung bis zur Grundregel blieb (§ 6 Abs. 2 bis 4 i. V. m. Anlagen 4 und 5 AAÜG i. d. F. des RÜ-ErgG vom 24.6.1993).

Einer speziellen, besonders drastischen Entgeltkürzung unterwarf § 6 Abs. 4<sup>16</sup> i. V. m. § 7 AAÜG die Versorgungsansprüche der Beschäftigten des MfS/AfNS. Ihre Arbeitsverdienste wurden auf 70 v. H. des Durchschnittsentgelts gekürzt. Zudem schloss der Gesetzgeber eine Höherwertung nach den Regelungen zur Rente nach Mindesteinkommen (§ 262 SGB VI) aus. Als Grund für diese Sonderregelung wurden Gesichtspunkte des sozialen Rechtsempfindens angeführt. Es bestehe „aus dem Gefühl und dem Bewusstsein der sozialen Gerechtigkeit heraus“ das Bedürfnis, „Stasi-Renten“ zu kürzen; andernfalls „würden die „Gequälten“ möglicherweise niedrigere Renten erhalten als die „Quäler“.“<sup>17</sup>

Mit den Änderungen durch das RÜ-ErgG ließ sich die politisch aufgeheizte Stimmung nicht befriedigen. Die Zahlbetrags- und Entgeltbegrenzungen führten zu weitreichenden Einschränkungen bei den Betroffenen. Der sich immer noch breit und vielgestaltige auch den parlamentarischen Raum, insbesondere die Opposition, weit erfassende Widerstand<sup>18</sup> verfehlte seine Wirkung

<sup>15</sup> Vgl. BSG, Urteil vom 27.1.1993, 4 RA 40/92, BSGE 72, 50-76, BSG SGB 1993, 435-445, Abs.-Nr. 63.

<sup>16</sup> In der ursprünglichen Fassung des AAÜG von 1991 bildete noch § 6 Abs. 5 den tatbestandlichen Bezug für Zeiten der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem des MfS/AfNS. Durch die Änderung mit dem RÜ-ErgG vom 24.6.1993 war diese Regelung in § 6 Abs. 4 AAÜG festgelegt.

<sup>17</sup> Siehe Rede Norbert Blühm in der 24. Sitzung des Deutschen Bundestages anlässlich der 1. Lesung des RÜG, in: Stenographische Berichte der Sitzungen der 12. Legislaturperiode 1990 -1994, 26.4.1991, S.1629.

<sup>18</sup> Siehe u.a. Antrag der SPD-Bundestagsfraktion zur Novellierung des RÜG vom 10.11.1994, BT-Drucksache 13/20; PDS-Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Korrektur des RÜG vom 13.1.1995, BT-Drucksache 13/216; Antrag der Abgeordneten Andrea Fischer und der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen vom 25.1.1995, BT-Drucksache 13/286; Entwurf der SPD-Fraktion zur Korrektur des RÜG vom 31.5.1995, BT-Drucksache 13/1542 sowie Stefan, Ralf-Peter, AAÜG-Änderungsgesetz in Kraft -Leistungsverbesserungen für ehemalige Zusatz- und Sonderversorgte ab 1.1.1997, in: Angestelltenversicherung 1/1997, S. 8-17.

nicht. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 22.3.1996 für ein AAÜG-Änderungsgesetzes wurde vom Deutschen Bundestag am 27.9.1996 und vom Bundesrat am 18.10.1996 verabschiedet. Das AAÜG-ÄndG trat zum 1.1.1997 in Kraft.<sup>19</sup>

Wesentlicher Inhalt des AAÜG-ÄndG war die weitgehende Abschaffung der bis dahin geltenden rentenwirksamen Begrenzung von berücksichtigungsfähigen Arbeitsverdiensten. Die Begrenzungsregelung auf den Durchschnittsverdienst beschränkte sich einerseits nur noch auf Angehörige „staats- oder systemnaher Zusatz- und Sonderversorgungssysteme und Funktionäre in inkommensmäßig privilegierter Stellung, für die eine Entgeltbegrenzung für Verdienste ab Gehaltsstufe „E 3“<sup>20</sup> galt (§ 6 Abs. 2 und 3 des AAÜG i. d. F. des AAÜG-ÄndG vom 11.11.1996). Alle übrigen Versicherten mit Berechtigungen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen außerhalb des MfS/AfNS waren somit aus der vormaligen Rentenkürzung herausgenommen. Für sie galt ab 1.1.1997 die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze der Anlage 3 zum AAÜG.

Andererseits blieb die einschneidende Kürzung für ehemalige hauptberufliche Mitarbeiter des MfS/AfNS auf dem Niveau von 70 v. H. des Durchschnittsverdienstes unverändert bestehen.

Insofern gestaltete sich die Problematik der sachgerechten Überführung von Rentenansprüchen und -anwartschaften und die konsequente Aufhebung ideologisch motivierter und politisch über den Gesetzgeber vorgegebener und durch die Verwaltung vollzogener Diskriminierungen schon damals als Verfassungsrechtsfrage, die durch die dritte Gewalt - die staatlichen Gerichte - bis in die höchste Rechtsinstanz zu klären war. Dies zumal neben der hier besonders im Blickfeld stehenden besonders harten Diskriminierung der MfS-Beschäftigten gemäß § 7 AAÜG weitere wesentliche Grundfragen<sup>21</sup> offen geblieben waren und deshalb zur Klärung anstanden.

Unter starker Einflussnahme und mit großer Unterstützung der verschiedenen Interessenverbände<sup>22</sup>, für die vielen betroffenen ehemaligen Mitarbeiter der bewaffneten Organe der DDR maßgeblich durch ISOR e. V., entwickelte sich ein enormer Verfahrensdruck. Ungefähr 20.000 Verfahren waren bei den Sozialgerichten anhängig. Das BSG und das SG Gotha sahen sich gehalten, insgesamt 5 Verfahren gemäß Art. 100 Abs. 1 GG auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorzulegen, weil die obersten Fachrichter von der Verfassungswidrigkeit der anzuwendenden Regelungen, insbesondere des § 6 Abs. 2 und 3 und § 7 AAÜG, überzeugt waren. Überdies lagen dem Bundesverfassungsgericht ca. 100 Verfassungsbeschwerden zu verschiedenen Problemen der Rentenüberführung vor.<sup>23</sup>

b) Am 28. April 1999 verkündete das Bundesverfassungsgericht vier Grundsatzentscheidungen

---

<sup>19</sup> Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Änderung des AAÜG vom 9.5.1995, BT-Drucksache 13/4587 und AAÜG-ÄndG vom 11.11.1996 (BGBl. I S. 1674).

<sup>20</sup> Eine solcher Verdienst wurde in Positionen ab Hauptabteilungsleiter zentraler Staatsorgane der DDR bezogen. Die entsprechenden Werte sind in der neuen Anlage 4 zum AAÜG aufgeführt.

<sup>21</sup> So war unterschiedlich betrachtet worden, ob Rentenansprüche und -anwartschaften den Eigentumsschutz des GG genießen oder ob die Regelungen des § 6 Abs. 2 bis 4 AAÜG, die zeitlich vor dem Inkrafttreten des AAÜG-ÄndG zum 1.1.1997 galten, mit dem GG in Übereinstimmung standen.

<sup>22</sup> So solcher Vereinigungen die im Kuratorium der Ostdeutschen Verbände agieren, wie die Gesellschaft zur Rechtlichen und Humanistischen Unterstützung e. V., die Gesellschaft zum Schutz von Bürgerrecht und Menschenwürde, aber auch viele Gewerkschaften.

<sup>23</sup> Zahlenangaben über Verfahren siehe Judith Kerschbaumer, Das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung und die Deutsche Einheit, 1. Aufl. 2011, S. 161 Fn. 425.

zu insgesamt neun Einzelfällen.<sup>24</sup>

aa) Für die vielen Betroffenen von § 7 AAÜG sind zunächst folgende Aussagen aus den Urteilen von Belang, die für alle Zusatz- und Sonderversorgten heranzuziehen sind:

- Die in der DDR erworbenen und im Einigungsvertrag nach dessen Maßgaben als Rechtspositionen der gesamtdeutschen Rechtsordnung anerkannten Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen genießen den Schutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (Eigentumsgarantie). Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass die in der DDR bestehenden Zusatz- und Sonderversorgungssysteme geschlossen und die darin erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung überführt wurden.<sup>25</sup> Außer an Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG war der Gesetzgeber bei der Überführung der Rentenansprüche und -anwartschaften auch an den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 gebunden. Dieser gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Damit ist dem Gesetzgeber nicht jede Differenzierung verwehrt. Er verletzt jedoch das Grundrecht, wenn er eine Gruppe von Normadressaten anders behandelt als eine andere, obwohl zwischen beiden keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie eine ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten. Sein Gestaltungsspielraum ist aber bei der Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Überführung der in der DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften besonders weit.<sup>26</sup>

Damit hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass die aus der DDR überführten rentenrechtlichen Berechtigung (eingeschlossen darin jene aus Beschäftigung beim MfS/AfNS) dem Grundgesetz gänzlich unterfallen und hierfür durch die staatlichen Gewalten grundsätzlich ein gleicher Grundrechtsschutz zu gewährleisten ist.

- Dem Gesetzgeber ist es von Verfassungs wegen nicht verwehrt, bei der Berechnung der Rente nach dem SGBVI die in der DDR erzielten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen von Angehörigen bestimmter Versorgungssysteme und von Inhabern bestimmter Funktionen auch unterhalb der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze unberücksichtigt zu lassen, soweit sie nicht auf Arbeit und Leistung beruhen und deshalb überhöht waren. Die Bestimmung der Erhöhungstatbestände und die daran geknüpften Folgen für die Berücksichtigung der Arbeitsverdienste müssen aber in den tatsächlichen Verhältnissen eine Entsprechung finden, um dem Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG zu genügen.

Mit anderen Worten: Einschnitte bei der Anerkennung der in der DDR erworbenen rentenrechtlichen Positionen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen können auch unterhalb des allgemeinen Niveaus (allgemeine Beitragsbemessungsgrenze bzw. das 1,8-fache des Durchschnittsverdienstes) im Einklang mit der Verfassung stehen. Solche Kürzungen setzen aber voraus, dass die gesetzgeberische Entscheidung auf Tatsachen beruht, die die Annahme rechtfertigen, dass überhöhte Arbeitsentgelte gerade an die vom Gesetz erfassten Gruppen gezahlt worden sind oder

<sup>24</sup> BVerfG, Urteile vom 28. April 1999, 1 BvL 32/95, 1 BvR 2105/95 - BVerfGE 100, 1 ff.; BvL 22, 34/95 - BVerfGE 100, 59 ff.; 1 BvR 1926/96, 485/97 - BVerfGE 100, 104 ff. sowie 1 BvL 11/94, 33/95, 1 BvR 1560/97 - BVerfGE 100, 138 ff.

<sup>25</sup> BVerfG, Urteil vom 28. April 1999, 1 BvL 32/95, 1 BvR 2105/95 - BVerfGE 100, 1 (Nr. 1. u. 2. des Tenors und S. 33 f. und 37).

<sup>26</sup> BVerfG, Urteil vom 28. April 1999, 1 BvL 32/95, 1 BvR 105/95 - BVerfGE 100, 1, 38 unter Verweis auf seine ständige Rechtsprechung.

dass Entgelte ab den vom Gesetz festgelegten Grenzen als überhöht angesehen werden müssen.<sup>27</sup>

bb) Mit dem Urteil vom 28. April 1999, 1 BvL 11/94, 33/95, 1 BvR 1560/97 - BVerfGE 100, 138 ff. (im weiteren „MfS-Urteil“) erklärte das Bundesverfassungsgericht die durch § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 6 AAÜG für Angehörige des Sonderversorgungssystems des MfS/AfNS vorgenommene Begrenzung der berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen auf 70 v. H. des jeweiligen Durchschnittsentgeltes im Beitrittsgebiet für mit Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG nicht vereinbar und nichtig, soweit für die Rentenberechnung das zugrunde zu legende Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen unter das jeweilige Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet abgesenkt wird.<sup>28</sup>

Damit war zweifelsfrei ein Teilerfolg errungen worden. Über die Rentenkürzung des Gesetzgebers auf ein Niveau, das unterhalb der Sozialhilfe lag, wodurch nicht einmal ein Leistungsrest verblieb, „der den Zweck einer bedürftigkeitsunabhängigen Sicherung nach einem vollen Versicherungsleben erfüllte“<sup>29</sup>, hing nun das Verdikt der Nichtigkeit der Rechtsfolge der zuvor geltenden Begrenzungsregelung noch i. d. F. des Rü-ErgG vom 24.6.1993.

Allerdings wurde die Norm des § 7 AAÜG nicht in Gänze für nichtig erklärt. Dies ergibt sich aus dem nicht gerade leicht zu interpretierenden Tenor und der Begründung des Urteils<sup>30</sup>, Das Bundesverfassungsgericht hält eine gesetzliche Sonderregelung für die ehemaligen MfS-Mitarbeiter für verfassungsgemäß, die tatbestandlich an die Zugehörigkeit zum Sonderversorgungssystem bzw. an die hauptberufliche verdeckte Beschäftigung beim MfS/AfNS knüpft und die rechtsfolgeseitig dementsprechend typisierend bei der Rentenberechnung oberhalb des Durchschnittsentgelts erzielte Arbeitsverdienste von der rentenwirksamen Anerkennung ausschließt.

Mit anderen Worten, das Bundesverfassungsgericht erkennt hier - anders als bei den übrigen Zusatz- und Sonderversorgten - gesetzgeberische Einschnitte auch unterhalb des allgemeinen Niveaus der Anerkennung von Arbeitsverdiensten als verfassungsgemäß an, wenn sie das durchschnittliche Verdienstniveau nicht unterschreiten. Zur Begründung seiner Entscheidung über diese Gesetzeskonstruktion stützt sich das Gericht auf bestimmte Annahmen und Hinweise für eine Sonderstellung der MfS-Mitarbeiter, die dem Gesetzgeber vorlagen (Tatsachenbasis). Das Gericht berief sich hierzu zum großen Teil auf wissenschaftliche Studien des BStU aus dem Jahre 1995.<sup>31</sup>

Der Gesetzgeber habe Kenntnis darüber, dass die große Mehrheit der hauptberuflichen Mitarbeiter innerhalb der relativ nivellierten Einkommensverteilung der DDR deutlich oberhalb des Durchschnittsentgeltes angesiedelt gewesen sei. Außerdem haben Anhaltspunkte dafür vorgelegen, dass Arbeitsverdienste beim MfS/AfNS die allgemein in der DDR für eine vergleichbare Tätigkeit oder eine Position mit gleichwertiger Qualifikation erzielbaren Verdienste überstiegen hätten. Hinweise auf das überdurchschnittliche Verdienstniveau der MfS-Angehörigen haben sich ferner aus dem differenzierten System finanzieller Leistungen ergeben, die als versicherungsrele-

<sup>27</sup> BVerfG, Urteil vom 28. April 1999, 1 BvL 22, 34/95 - BVerfGE 100, 59 (2. Leitsatz, 93 f.).

<sup>28</sup> BVerfG, Urteil vom 28. April 1999, 1 BvL 1 BvL 11/94, 33/95, 1 BvR 1560/97, BVerfGE 100, 138 (Nr. 1 des Tenors).

<sup>29</sup> BVerfG, Urteil vom 28. April 1999, 1 BvL 1 BvL 11/94, 33/95, 1 BvR 1560/97, BVerfGE 100, 138 (182).

<sup>30</sup> Hierauf wird noch näher im Folgenden eingegangen.

<sup>31</sup> Vgl. Gieseke, Jens, Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit, in: Anatomie der Staatssicherheit - MfS-Handbuch, hrg. vom BStU, 1995.



vante Prämien, Zulagen und Zuschläge zusätzlich zur Besoldung erbracht worden wären. Zivilbeschäftigte wären frühzeitig in ein militärisches Dienstverhältnis übernommen worden; untere Gehaltsgruppen wären dadurch in den Genuss der beschriebenen Vergünstigungen gekommen.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts durfte der Gesetzgeber die Annahme deutlich überhöhter, mithin nicht auf Arbeit und Leistung beruhender Arbeitsentgelte, zusätzlich darauf stützen, dass das MfS ein System von Einrichtungen aufgebaut habe, das zwar der Form nach den Einrichtungen in den Betrieben und sonstigen Institutionen entsprach, tatsächlich aber die Mitarbeiter des MfS in vielerlei Hinsicht privilegiert habe. Die Vergünstigungen hätten sich bei der Alterssicherung infolge des überdurchschnittlich bezogenen Gehaltsniveaus fortgesetzt. Aus einer eigenen Rentenkasse hätten MfS-Angehörige eine Alterssicherung bezogen, die diejenige anderer Versorgungsberechtigter und vor allem die in der Rentenversicherung erzielbaren Leistungen deutlich überstieg. Selbst in der Phase der Auflösung wäre die Versorgung vieler Mitarbeiter durch Ausgleichszahlungen in Gestalt von „Übergangsbeihilfen“ und „gesonderten Übergangsbühnen“ noch aufgestockt worden.<sup>32</sup>

Allerdings beließ es das Gericht bei dieser Grenzziehung für den Gesetzgeber. Im Übrigen sah es hier die Notwendigkeit seiner politischen Entscheidung. Ihm wurde freie Hand dafür gelassen, „... im Zusammenhang mit der Frage, in welcher Höhe Arbeitsverdienste von MfS-Angehörigen bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden sollen, eine für die Betroffenen günstigere Lösung vorzusehen und bei einer Neuregelung auch über dem Durchschnitt liegende Einkommensanteile rentenwirksam anzuerkennen ...“. Eine entsprechende verfassungsrechtliche Verpflichtung sah das Bundesverfassungsgericht jedoch nicht.<sup>33</sup>

1.2 Eine zweite Etappe, die bis zu den beiden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts im Jahre 2004, insbesondere dem Kammerbeschluss vom 22.06.2004<sup>34</sup>, andauerte, kennzeichnete wesentlich die Entscheidungsfindung der Betroffenen darüber, ob der juristische Kampf fortzusetzen ist. Hierzu war nach Umsetzung der Urteile vom 28. April 1999 durch den Gesetzgeber mit dem 2. AAÜG-ÄndG in erster Linie zu klären, inwieweit ein nochmaliger Zugang zur inhaltlichen Befassung seitens des Bundesverfassungsgerichts erreicht werden kann. Überdies rückten Anwendungsfehler seitens der Verwaltungsbehörden bei der Rentenberechnung der noch laufenden Verfahren ins Blickfeld, die ohne gerichtlichen Rechtsschutz nicht aufgegeben wurden.

a) Die Urteile vom 28. April 1999, für die von § 7 AAÜG Betroffenen vornehmlich das „MfS-Urteil“, bewirkten eine Zäsur in vielerlei Hinsicht.

Das ursprünglich massenhaft und von vielen ehemaligen Berufsgruppen auch außerhalb der bewaffneten Organe getragene faktische Bündnis von Ungleichbehandlung und Sanktionierung Betroffenen und Unterstützern wurde schon nach der Herausnahme vieler Zusatz- und Sonderversorgter aufgrund des AAÜG-ÄndG vom 11.11.1996 merklich kleiner.<sup>35</sup> Die Urteile vom

<sup>32</sup> BVerfG, Urteil vom 28. April 1999, 1 BvL 1 BvL 11/94, 33/95, 1 BvR 1560/97, BVerfGE 100, 138 (178 f.).

<sup>33</sup> BVerfG, Urteil vom 28. April 1999, 1 BvL 1 BvL 11/94, 33/95, 1 BvR 1560/97, BVerfGE 100, 138 (184).

<sup>34</sup> BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senates vom 22. Juni 2004, 1 BvR 1070/02, BVerfGK 3, 270.

<sup>35</sup> Nach Angaben der BfA reduzierte sich die Gesamtzahl der Begrenzungsfälle durch die Neuregelung des § 6 Abs. 2 AAÜG ab 1.1.1997 auf 1,34 v. H. aller bearbeiteten Vorgänge. Für die Sonderversorgungsbereiche wurde mit 100.000 und für die Zusatzversorgungsbereiche mit 65.000 Neufeststellungen gerechnet; vgl. Stefan, Ralf-Peter, AAÜG-Änderungsgesetz in Kraft -Leistungsverbesserungen für ehemalige Zusatz- und Sonderversorgte ab 1.1.1997, in: Die Angestelltenversicherung 1/1997, a. a. O., S. 14 Fn. 14.

28.4.1999 verbesserten die Lage von vielen auch rückwirkend, insbesondere weil die Regelungen gemäß § 6 Abs. 2 und 3 AAÜG auch für die Zeit zwischen 1. Juli 1993 bis zum 31. Dezember 1996 für verfassungswidrig erklärt worden war und dem Gesetzgeber aufgegeben wurde, eine neue Regelung für die Begrenzung von Verdiensten bei Zugehörigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen außerhalb des MfS/AfNS bis zum 30. Juni 2001 in Kraft zu setzen.

Insofern war zum einen ein weiteres beachtliches Schwinden des politischen Beistandes zu verzeichnen. Hierfür kann auch die damals bereits mehr als ein Jahrzehnt andauernde ideologisch motivierte und verteufelnde mediale Berichtersattung als Faktor angesehen werden. Zum anderen war auch mit Blick auf § 7 AAÜG zunächst die mögliche politische Neugestaltung des Gesetzgebers abzuwarten. Der Gesetzgeber machte - trotz Regierungswechsels im Jahre 1998 - bekanntlich im Rahmen seiner politischen Gestaltungsfreiheit beim 2. AAÜG-ÄndG vom 27. Juli 2001 keinen Gebrauch davon, für in MfS-Beschäftigung erzielte Verdienste eine oberhalb des Durchschnittsverdienstes rentenwirksam anerkennende Regelung zu finden.

In einer solchen politisch ungünstigen und im Übrigen vagen Situation musste darüber befunden werden, ob der juristische Kampf ggf. wieder unter Erschöpfung des Rechtswegs und mit neuen Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht überhaupt weiter fortgesetzt wird. Die rechtliche Beurteilung der Lage war gleichwohl durch viele Unwägbarkeiten charakterisiert.

Von besonderer Bedeutung war die sog. Bindungswirkung einer Sachentscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß § 31 des BVerfGG. Gemäß Abs. 1 BVerfGG bindet die Sachentscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte<sup>36</sup> und Behörden. In Fällen, in denen das Gericht in sog. Normenkontrollen auf Gültigkeit/Ungültigkeit einer Norm erkennt (das gilt ebenso bei entsprechenden Verfassungsbeschwerden) hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgrund von § 31 Abs. 2 BVerfGG überdies Gesetzeskraft. Soweit die Bindungswirkung des „MfS-Urteils“ also reicht, können sich sowohl die Rentenversicherungsträger als auch die Fachgerichte der Sozialgerichtsbarkeit auf diese berufen. Falls die juristische Auseinandersetzung gegen § 7 AAÜG i. d. F. des 2. AAÜG-ÄndG also fortgeführt werden sollte, konnte dies nur mit einer rechtlichen und tatsächlichen Argumentation erfolgen, die entweder außerhalb der Bindungswirkung des „MfS-Urteils“ lag oder mit der dieses Hindernis überwunden werden konnte. Es war somit zunächst notwendig, ggf. durch das Bundesverfassungsgericht selbst klären zu lassen, ob und unter welchen Voraussetzungen die beschriebene strenge Zugangssperre zu überwinden ist.

Wie mit den Regelungen zu § 7 AAÜG im 2. AAÜG-ÄndG vom 27. Juli 2001 wiederum deutlich wurde, traf die bereits in der Vergangenheit erlangte Erkenntnis zu, dass der Gesetzgeber untätig bleibt, sofern er nicht durch die Rechtsprechung dazu gezwungen wird. Die Begrenzungsregelungen für MfS-Mitarbeiter blieb im Wesentlichen unverändert. Geändert wurde ausschließlich die Anlage 6 zum AAÜG, wonach der Rentenberechnung nun pauschal die Werte der jeweiligen Durchschnittsverdienste zugrunde zu legen sind. Gesetzgeberisch beseitigt wurde lediglich die Absenkung der Renten unter das Sozialhilfeniveau. Ausgehend von Formulierungen des Bundesverfassungsgerichts im „MfS-Urteil“ sah sich der Gesetzgeber zu einer noch günstigeren Regelung nicht verpflichtet. Damit blieb eine - wenngleich auch etwas abgemilderte - drastische Ungleichbehandlung gegenüber allen Zusatz- und Sonderversorgten und ein erheblicher Eigentumseingriff erhalten. Davon blieben ca. 73.000 ehemalige Mitarbeiter des MfS/AfNS betroffen. In Abhängigkeit von der Dauer der geleisteten Dienstzeit im MfS/AfNS konnte die Renten Kür-

---

<sup>36</sup>Ausgenommen davon ist das Bundesverfassungsgericht selbst.

zung gemäß § 7 AAÜG bei gleicher erreichter Qualifikation und Position vergleichsweise zu Einbußen von über 800,- EUR Rente pro Monat führen.

Der Gesetzgeber ließ es für den Bestand seiner politischen Entscheidung letztlich erneut auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsrechtsfrage ankommen. Dies gab in erster Linie den Ausschlag für die Fortsetzung des Kampfes mit juristischen Mitteln. Darüber hinaus war die vom Bundesverfassungsgericht zur Begründung der Berechtigung für den Gesetzgeber, die Renten der MfS-Mitarbeiter auf dem verfassungsrechtlich zulässigen Mindestniveau halten zu dürfen, nicht hinnehmbar. Die im „MfS-Urteil“ dafür herangezogenen Annahmen und Hinweise entsprechen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.

Hinzu kam die Handlungsweise der Verwaltungsbehörden im Rahmen der Rechtsanwendung und in vielen Gerichtsverfahren. Sie wendeten die rückwirkenden Begünstigungen des 2. AAÜG-ÄndG nahezu einheitlich fehlerhaft an und wiesen die begründeten Nachzahlungen in mehreren tausend Fällen zu Unrecht ab.

Mit Blick auf die Nachzahlungsbegehren war uns letztlich von der „Gegenseite aufgezwungen“ worden, fachgerichtlich bis hin zum BSG zu klären, wer überhaupt zuständig ist für die rentenwirksame Begrenzung der Verdienste im konkreten Fall. Legen dies der Versorgungsträger (hier das Bundesverwaltungsamt) oder die verschiedenen Rentenversicherungsträger fest. Nur gegen den zuständigen Verwaltungsträger war überhaupt eine Klagebefugnis gegeben, um die Norm des § 7 AAÜG anzugreifen.<sup>37</sup> In der Sache damit verbunden war, gegen die § 79 Abs. 2 BVerfGG verletzende Ablehnung der Nachzahlungsansprüche durch Rentenversicherungsträger vorzugehen. Sie legten Art. 13 des 2. AAÜG-ÄndG, der den Kreis der Nachzahlungsberechtigten erweiterte, falsch aus.

Der weiterverfolgte Aufruf der Rechtsfrage nach der Übereinstimmung von § 7 AAÜG mit dem Grundgesetz blieb auch bei den Gerichten, wenn auch nur vereinzelt, nicht unerhört. Dies auch deshalb, weil für manche Sozialgerichte die Auslegung des Art. 13 des 2. AAÜG-ÄndG offen geblieben war, und damit zugleich die Frage, ob Nachzahlungsbegehren, die auf Rechtsbehelfen gegen den Rentenbescheid beruhten, anzuerkennen waren.

So änderte das SG Berlin in einem Fall den ergangenen Rentenbescheid ab und verurteilte die damalige BfA, die Rente des Klägers bereits für die Zeit ab Rentenbeginn nach Maßgabe der neuen Anlage 6 zum AAÜG zu berechnen und für die Zeit vom 1. März 1993 bis zum 30. April 1999 eine Nachzahlung zu leisten. Das mittelbar gegen § 7 AAÜG gerichtete Klagebegehren lehnte das Gericht zwar ab. Es ließ aber beiderseits die Sprungrevision zum BSG zu, die auch wechselseitig eingelegt wurde. Das Revisionsverfahren wurde unter dem Az.: B 4 RA 24/03 R geführt. Noch vor der mündlichen Verhandlung am 29. Januar 2004 zog die BfA allerdings ihre Revision zurück. Dies hatte zur Folge, dass sämtlichen Nachzahlungsbegehren stattzugeben waren, die sich auf Widersprüche oder Klagen gegen die Rentenversicherungsträger stützten. Dabei handelte es sich um mehrere tausend Fälle, die daraufhin Nachzahlungen in Größenordnungen

---

<sup>37</sup> Auch im Nachgang des BSG-Urteils vom 20.12.2001, B 4 RA 6/01 R war die Frage der Zuständigkeit für die Rentenkürzung aufgrund von § 7 AAÜG nicht geklärt. Dies erfolgte erst in dem von hier aus angestregten Revisionsurteil des BSG vom 14.12.2011, B 5 R 2/10 R.

von bis zu 10.000,- EUR erhalten haben.<sup>38</sup>

In einem anderen Fall, in dem das LSG Berlin am 22. April 2002, L 16 RA 129/94 W 99, sein ablehnendes Urteil gefällt hatte und daraufhin Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht worden war, erging am 22. Juni 2004 der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, 1 BvR 1070/02.

b) Der Kammerbeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 2004, 1 BvR 1070/02, BVerfGK 3, 270, beendete diese 2. Etappe mit neuen rechtlichen Erkenntnissen.

Die dabei behandelte Verfassungsbeschwerde (im Zusammenhang damit lagen dem Bundesverfassungsgericht drei weitere Verfassungsbeschwerden vor<sup>39</sup>) rügte die Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 14 GG. Der Beschwerdeführer vertrat die Auffassung, dass das „MfS-Urteil“ vom 28. April 1999 auf einer falschen Tatsachengrundlage ergangen und daher zu korrigieren ist. Der Verfassungsbeschwerde waren Gutachten von Kaufmann und Napierkowski beigefügt, die sich indes in ihrem Aussagegehalt unter mehreren Gesichtspunkten beschränkten.

Die Verfassungsbeschwerde wurde zwar nicht zur Entscheidung angenommen. Allerdings erklärte sich das Bundesverfassungsgericht zur Frage einer erneuten verfassungsgerichtlichen Überprüfung der Vorschrift des § 7 Abs. 1 AAÜG.

Unter Verweis auf seine Sachentscheidung im „MfS-Urteil“ vom 28. April 1999<sup>40</sup> bekräftigte es, dass die Berücksichtigung der Arbeitsverdienste von Angehörigen des Sonderversorgungssystems des MfS/AfNS lediglich bis zur Höhe des Durchschnittsverdienstes verfassungsrechtlich zulässig und der Gesetzgeber zu einer weitergehenden Berücksichtigung von Arbeitsentgelten nicht verpflichtet ist.

Überdies setzte sich das Bundesverfassungsgericht mit der Frage der Zulässigkeit einer erneuten verfassungsgerichtlichen Überprüfung wie folgt auseinander:

„... Eine erneute verfassungsgerichtliche Überprüfung der Vorschrift des § 7 Abs. 1 AAÜG ist zulässig, sofern neue rechtserhebliche Tatsachen gegen die tragenden Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts vorliegen, die eine andere Entscheidung rechtfertigen können...“ Das Gericht

---

<sup>38</sup>Vor 1999 hatten sich die meisten Rechtsschutzbegehren gegen den Überführungsbescheid des Versorgungsträgers gewandt. Es gab allerdings mehrere tausend Berechtigte, die ihre Widersprüche bzw. Klagen auch oder allein gegen den Rentenbescheid richteten. Für diese lehnten die Rentenversicherungsträger Nachzahlungen ab. Für die rückwirkende Anwendung der Begünstigungsregelungen des 2. AAÜG-ÄndG brachte erst das von hier geführte Revisionsverfahren und das BSG-Urteil vom 29.01.2004, B 4 RA 24/03 R, die endgültige Klärung zugunsten von mindestens 4.000 Berechtigten.

<sup>39</sup> Es handelt sich um die Verfahren 1 BvR 1371/02, 1 BvR 896/04 und 1 BvR 1317/04. Denen lag ein Rechtsgutachten von Frau Prof. Dr. Rosemarie Will bei. In allen Fällen wurde die Verfassungsbeschwerde ebenso nicht zur Entscheidung angenommen.

<sup>40</sup> BVerfGE 100, 138 (182 f.).

verweist in diesem Zusammenhang auf seine frühere Rechtsprechung.<sup>41</sup>

Gerade diese vom Bundesverfassungsgericht selbst angewandte Formel im Kammerbeschluss vom 22.6.2004 stellte u. E. weitreichende Weichen dafür, den sehr schwierigen juristischen Weg weiterzuverfolgen mit dem Ziel, letztlich eine erneute Sachentscheidung über § 7 AAÜG durch das Bundesverfassungsgericht zu erreichen. Angesichts dessen und aufgrund der berechtigten Unzufriedenheit der vielen Betroffenen fiel letztlich die Entscheidung, in ihrem Interesse die politisch vom Gesetzgeber nicht entschiedene Problematik erneut als Rechtsfrage aufzurufen und den Rechtsweg zu beschreiten. Dieser Entschluss wurde von einem großen Kreis Betroffener getragen.

1.3 Die dritte Etappe war geprägt von der Erarbeitung einer einheitlichen juristischen und sachlichen Argumentation in den Klagebegehren und der Einlegung von insgesamt sieben Verfassungsbeschwerden.<sup>42</sup> Drei davon wurden durch beide Anwälte beim Bundesverfassungsgericht gemeinsam vertreten. Zielen waren eine inhaltliche Wiederbefassung des Bundesverfassungsgerichts mit der rentenwirksamen Begrenzung der Verdienste von Angehörigen des MfS/AfNS und letztlich eine neue Sachentscheidung hierüber unter vollständiger Aufhebung des § 7 AAÜG. Diese letzte Etappe schloss ab mit dem Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2016, 1 BvR 1089/12.

a) Es war mithin eine rechtliche Argumentation zu erarbeiten, die Komplexe äußerst schwieriger und z. T. ungeklärter Rechtsfragen betraf. Diese waren sowohl verfahrensrechtlicher als auch materiell-rechtlicher Natur. Für die juristische Argumentationslinie waren folgende Überlegungen maßgebend:

aa) Was sind „neue rechtserhebliche Tatsachen“ im Sinne des Kammerbeschlusses sind, „die eine andere Entscheidung rechtfertigen können“.

Wie für alle gerichtlichen Entscheidungen gilt auch für die des Bundesverfassungsgerichts das allgemeine Verfahrensprinzip ihrer persönlichen, zeitlichen und gegenständlichen Beschränkung. Das bedeutet, Urteile gelten lediglich für die ursprünglich Beteiligten und inhaltlich nur für den Zeitpunkt der Entscheidung. Die bereits angesprochene Bindungswirkung der Urteile des Bundesverfassungsgerichts erstreckt sich somit nicht auf andere Beteiligte und auf andere später eintretende Sachlagen. Das Bundesverfassungsgericht hatte dies schon in der Formel für wiederholte Richtervorlagen gemäß Art. 100 Abs. 1 GG zum Ausdruck gebracht: „jedes gerichtliche Erkenntnis geht von den zu seiner Zeit bestehenden Verhältnissen aus. Deshalb hindert die Rechtskraft nicht die Berufung auf neue Tatsachen, die erst nach der früheren Entscheidung entstehen“<sup>43</sup>. Überdies steht dem Bundesverfassungsgericht von stets frei, seine Rechtsauffassung - auch zu den bereits entschiedenen Verfassungsrechtsfragen - später selbst zu ändern.

Hinsichtlich des Gegenstandes des „MfS-Urteils“ sind jedoch nachträglich eintretende Änderun-

<sup>41</sup> Vgl. zum Ganzen Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senates des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 2004, 1 BvR 1070/02, BVerfGK 3, 270, Rn. 8 und 12 mit Hinweis auf BVerfGE 33, 199 (204); 65, 179 (181); 70, 242 (250).

<sup>42</sup> Mit dem Beschluss vom 7. November 2016 entschied das Bundesverfassungsgericht über unsere sieben Verfassungsbeschwerden 1 BvR 1089/12, 1 BvR 1090/12, 1 BvR 363/13, 1 BvR 708/13, 1 BvR 2483/13, 1 BvR 2368/14 und 1 BvR 455/16.

<sup>43</sup> Vgl. BVerfGE 33, 199 (204); 70, 242 (250)

gen der tatsächlichen Gegebenheiten gar nicht möglich. Das „MfS-Urteil“ behandelt in der Vergangenheit liegende, mit Untergang der DDR bereits abgeschlossene Sachverhalte. Erschwerend kommt hinzu, dass das BVerfGG grundsätzlich keine Verfahrensregelungen enthält, wonach es - ähnlich einem Wiederaufnahmeverfahren nach der Zivil- oder der Strafprozessordnung - darauf ankommt, wie das Gericht zum Zeitpunkt seiner Entscheidung (hier also am 28.4.1999) entschieden hätte, wenn ihm zur vergangenen Sachlage andere Erkenntnisse bekannt gewesen wären, wenn es am 28.4.1999 also über eine unzureichende Tatsachengrundlage verfügt hätte. In der Literatur ist jedoch weitgehend anerkannt, dass das Bundesverfassungsgericht seine Verfahrensordnung - abgesehen von den normierten Regelungen des BVerfGG - weitgehend selbst bestimmt also ein entsprechendes Verfahren für den Einzelfall gestalten kann.

Der Gesetzgeber konnte fußend auf dem „MfS-Urteil“ davon ausgehen, dass die MfS-Angehörigen durchweg zumindest anteilig für die Ableistung ihres Dienstes im MfS/AfNS während der Existenz der DDR überhöhte Arbeitsverdienste bezogen haben. Insofern können sich nur die Erkenntnisse über diesen Gegenstand ändern, so durch mehrenden Stand wissenschaftlicher Forschung. Hierzu war aber festzustellen, dass sowohl der Besitz einschlägigen Untersuchungsmaterials und die Deutungshoheit darüber bislang ausschließlich beim Staat in Gestalt seiner eigens geschaffenen Behörde, dem BStU, lag, der das Material zunächst vorenthielt.

Überdies sprach aus der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einiges dafür, solche Rechtsänderungen des Gesetzgebers auch außerhalb des unmittelbaren Problemkreises der Rentenkürzung für MfS-Angehörige gemäß § 7 AAÜG als solche neuen rechtserheblichen Tatsachen zu begreifen, die das System der Beitragsbemessungsgrenzen des AAÜG insgesamt erheblich veränderten.

bb) Es war zu definieren, welche Darlegungsanforderungen sich in Bezug auf diese „neuen rechtserheblichen Tatsachen“ ergeben.

Das Bundesverfassungsgerichts hatte dahingehend im Kammerbeschluss vom 22. Juni 2004 insbesondere beanstandet, dass die Gutachter für sich selbst nicht in Anspruch nahmen, eine sachlich und zeitlich umfassende, auf der Grundlage neuerer Erkenntnisse erarbeitete Analyse des Besoldungs- und Versorgungssystems im Bereich des MfS/AfNS vorzulegen. Beide Gutachten erfassten nur begrenzte Zeiträume und stellen nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ihre Ergebnisse unter zahlreiche Vorbehalte.<sup>44</sup>

cc) Es galt zu bestimmen, mit welchem grundlegenden inhaltlichen Anspruch die juristische Auseinandersetzung zunächst über den Rechtsweg bei den Fachgerichten der Sozialgerichtsbarkeit fortzusetzen war.

Hierzu gab es - objektiv betrachtet - angesichts der aufgezeigten Umstände und der für die äußerst risikoreiche Prozessführung bestehenden großen Herausforderungen eine ganze Reihe widersprüchlicher Auffassungen, die sich sowohl innerhalb und außerhalb des großen Verbandes ISOR e. V. artikulierten und sich auch in der ausschließlich zum Zweck der Unterstützung der Rechtsschutzbegehren zeitweilig konzipierten IGA zusammenschlossen. Zudem musste es möglichst gelingen, auch herausragende Wissenschaftler einzubeziehen, um den „Kurs“ festzulegen

---

<sup>44</sup> U. a. wurde nur ein Vergleich mit dem produzierenden Gewerbe angestellt, vgl. BVerfG, Beschluss vom 22.6.2004, 1 BvR 1070/02, BverfGK 3, 270, Rn. 13 f.

und die vornehmlich verfassungsrechtliche Auseinandersetzung namhaft zu flankieren.

Aufgrund der umfangreichen und aussagekräftigen Forschungsergebnisse, die eine prinzipielle Gleichheit der Einkommens- und Versorgungsverhältnisse aller bewaffneten Organe der DDR, einschließlich des MfS/AfNS belegen, und im dementsprechenden gemeinsamen Ringen um die vollständige Aufhebung des § 7 AAÜG setzte sich bei immer engeren Zusammenwirken auch der beteiligten Anwälte letztlich durch, einheitlich die rentenwirksame Anerkennung der Verdienste der Angehörigen des MfS/AfNS bis zur allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze konsequent einzufordern.

dd) Angesichts der aus dem „MfS-Urteil“ resultierenden schwierigen Rechtsprobleme stand gleichfalls an zu prüfen, ob die Zugangssperre für eine neue Sachentscheidung ggf. über „Umwege“ überwindbar ist.

Es war somit umfassend zu prüfen, welche Rechtsfragen aufgeworfen werden können, die zwar mit der Begrenzung des § 7 AAÜG eng zusammenhängen, hingegen von der Bindungswirkung des „MfS-Urteils“ nicht erfasst sind, aber wegen ihres Kontextes die verfassungsgerichtliche Befassung mit der rentenwirksamen Begrenzung von Verdiensten wegen MfS-Beschäftigung ermöglichen, weil dem Begehren ein anderer Kontrollgegenstand zugrunde liegt.

Hier hat sich insbesondere die spezielle Regelung für die sog. Bestandsrentner<sup>45</sup> angeboten. Die betreffende Regelung des § 307 b SGB VI musste der Gesetzgeber aufgrund eines weiteren hier noch nicht näher beleuchteten Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 ändern, weil die ursprüngliche Regelung für mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar erklärt wurde und die Anordnung erging, bis zum 30. Juni 2001 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen.<sup>46</sup>

Mit der neugeschaffenen Regelung des § 307 b SGB VI i. d. F. des 2. AAÜG-ÄndG vom 27. Juli 2001 schuf der Gesetzgeber aus hiesiger Sicht ein neues Angriffsfeld. Die damit neu bestimmte Vergleichsrentenberechnung führte dazu, dass die zusatz- und sonderversorgten Bestandsrentner nahezu sämtliche Verdienste der letzten 20 Jahre bis zu den Werten der Anlage 3 AAÜG angerechnet bekommen, indem „schwächere“ Jahrgänge mit weniger Verdienst durch Anrechnung besserer (dabei auch oberhalb der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze liegender) Verdienste ausgeglichen werden. Von dieser den Bestandsrentnern eingeräumten Vergünstigung sind alle Bestandsrentner des MfS/AfNS faktisch ausgenommen. Bei ihnen werden lediglich die nach § 7 AAÜG gekürzten Verdienste der Vergleichsrentenberechnung zugrunde gelegt.

Überdies konnten sich Chancen für das verfassungsrechtliche Vorgehen aus verfahrensrechtlichen Fehlern und Unzulänglichkeiten der Sozialgerichte ergeben, die dann gegenüber dem Bundesverfassungsgericht im Besonderen zu rügen sind, bspw. Verstöße gegen das Rechtsstaatsprinzip.

b) Andererseits ging es darum, die neuen rechtserheblichen Tatsachen entsprechend den Vorgaben des Kammerbeschlusses vom 22. Juni 2004 umfassend zu belegen. Dies war mit gewaltigen Anstrengungen und vielen Mühen der Beteiligten verbunden, die im Ergebnis das Sachgutachten hervorbrachten „Einkommensentwicklung und Einkommensstrukturen der hauptamtlichen Mit-

<sup>45</sup>Dabei handelt es sich um jene Rentnergeneration, die bis zum Inkrafttreten des SGB VI zum 1. Januar 1992 bereits Renten bezogen haben.

<sup>46</sup> Vgl. BVerfG, Urteil vom 28. April 1999, 1 BvR 1926/96, 485/97, BVerfGE 100, 104 ff.

arbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR im Vergleich zu Segmenten des so genannten X-Bereichs (NVA und MdI) zur Volkswirtschaft - kommentierte Fassung des Gutachtens, Stand Juli 2009, erarbeitet durch das Brandenburgische Institut für Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsentwicklung e. V. in Kooperation mit der Fachhochschule Frankfurt am Main von Dr. sc. oec. Horst Miethe & Prof. Dr. rer. pol Hans-Jürgen Weißbach.

Zunächst musste die notwendige Datenbasis, die seitens des Staates vollständig vorenthalten wurde, vom BStU über ein gerichtliches Verfahren beim Verwaltungsgericht Berlin erstritten werden. Aufgrund der Anspruchsgrundlage des Informationsfreiheitsgesetzes wurde erfolgreich Klage geführt. Danach waren die jeweils zuständigen staatlichen Stellen verpflichtet, die benötigten Daten herauszugeben.

Daraufhin lagen für den Bereich der NVA 4,15 Mio Datensätze für 642.804 Fälle (Personen) vor, dabei 1988 für 120.985 Personen (nicht einbezogen Zivilbeschäftigte und Soldaten im Grundwehrdienst. Bezogen auf das MfS/AfNS standen 1,85 Mio Datensätze für insgesamt 182.500 Fälle zur Verfügung, davon 1988 für 90.624 Personen. Für die Beschäftigten des MdI (zentrale Dienststelle, nicht nachgeordnete regionale Behörden) lagen 150.000 Datensätze vor. Darüber hinaus waren beim BStU breit gefächert Unterlagen zu sichten, die in Gestalt von Rechtsvorschriften und sonstigen Richtlinien Auskunft geben über die Grundlagen für die Einkommens- und Versorgungssituation der MfS-Angehörigen und die tatsächlichen Einkommens- und Versorgungsverhältnisse bei ihnen. All dies war für eine aussagekräftige wissenschaftliche Analyse aufzuarbeiten, mit der die Annahmen und Hinweise des Gesetzgebers, die ihm vom Bundesverfassungsgerichts für die rentenwirksame Begrenzung der Verdienste im „MfS-Urteil“ zugute gehalten wurden, möglichst widerlegt werden konnten.

Für diese Arbeit, die hohe Ansprüche stellte, bildeten ISOR e. V. und IGA eine gemeinsame Arbeitsgruppe unter Leitung von Prof. Dr. Wolfgang Edelmann und Dr. Lothar Wellenschmied zum Thema „Feststellung der Einkommens- und Versorgungsverhältnisse der Angehörigen des MfS/AfNS im Vergleich mit den Angehörigen der NVA und des MdI.“<sup>47</sup>

Parallel dazu wurde frühzeitig versucht, zunächst das Militärhistorische Institut Potsdam für die Erstellung eines Sachgutachtens einzubinden. Hierzu bestanden Kontakte zu Prof. Dr. Müller. Dieser erste Versuch scheiterte.<sup>48</sup> Die vermittelnde Hilfe des namhaften Sozialwissenschaftlers Prof. Dr. Gunnar Winkler führte schließlich zu Dr. sc. oec. Horst Miethe vom Brandenburgischen Institut für Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsentwicklung e. V. (BIAB). Gemeinsam mit Prof. Dr. rer. pol Hans-Jürgen Weißbach von der Fachhochschule Frankfurt am Main nahmen beide den Auftrag von ISOR e. V. an, ein entsprechendes Sachgutachten zu erstellen, dass sowohl in den von ISOR e. V. als auch in den von der IGA unterstützten Klagebegehren eingebracht wurde. Die Gutachter stießen auf Fragen, deren Beantwortung Insiderkenntnisse voraussetzte. Deshalb bezogen sie in die Auswertung der Datensätze weitere Experten aller drei Dienste gesprächsweise ein.<sup>49</sup>

---

<sup>47</sup> An dieser gemeinsamen Arbeitsgruppe wirkten weiterhin mit Joachim Bonatz, Claus Hillmeier, Bernd Kinzler, Jürgen Heinsch, Dieter Herrmann sowie andere zeitweilig Einbezogene.

<sup>48</sup> Es gibt durchaus Anhaltspunkte für die Vermutung, dass die Erstellung eines Sachgutachtens für den Auftraggeber ISOR e. V. von anderer Stelle unterbunden wurde.

<sup>49</sup> Als solche Experten sind zu benennen: Prof. Dr. sc. jur. Horst Bischoff, Klaus Gennermann, Manfred Grätz, Prof. Dr. sc. pol. Rolf Gruner, Hartwig Müller, Fritz Streletz und Dr. Heinz Tappert.



Das Sachgutachten <sup>50</sup> bestätigte im Wesentlichen folgende inhaltliche Gesichtspunkte der Einkommens- und Versorgungsverhältnisse der Angehörigen des MfS/AfNS:

- Zwischen den Durchschnittseinkommen von hauptamtlichen Mitarbeitern des MfS/AfNS und dem von den Beschäftigten der Volkswirtschaft besteht über den gesamten Entwicklungsverlauf der DDR hinweg zwar eine signifikante, sich abschwächende Diskrepanz (1988 lag sie bei 59 v. H.), die im Hinblick auf einige Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft noch geringer bei anderen stärker ausfällt. Dieser Unterschied ist jedoch durch die besonderen Bedingungen zur Gestaltung von Dienstverhältnissen für Berufssoldaten bedingt, insbesondere dabei durch den höheren Anteil von Personal mit Hoch- und Fachschulqualifikation als in der Volkswirtschaft, durch weitgehende Dislozierung von Personal in Berlin und das Dienst- und Lebensalter.
- Die Einkommen im MfS/AfNS sind über den gesamten Zeitraum seiner Existenz hinweg in sich differenziert. Rund die Hälfte der hauptberuflichen Mitarbeiter erreicht das Durchschnittseinkommen des Dienstes (1988 verfügen 12 v. H. nur über ein Einkommen, das unterhalb der Hälfte dieses Durchschnittseinkommens liegt). Um den Durchschnittswert im MfS/AfNS zu erreichen ist 1988 ein Offiziersdienstgrad oder eine zehnjährige Dienstzeit Voraussetzung. In 1988 liegt das Einkommen von 21 v. H. der Mitarbeiter des MfS/AfNS unter dem Durchschnittsniveau der Volkswirtschaft.
- Ein Einkommensvorsprung scheint auch innerhalb des militärischen Beschäftigungssektors zu bestehen. Dies ist jedoch nur ein statistischer Effekt, der aus dem unterschiedlichen Anteil kürzer dienender Angehöriger in den drei Diensten (NVA, MdI und MfS/AfNS) und aufgrund spezifische Bedingungen innerhalb des MfS/AfNS folgt. Die Diskrepanz zur NVA lag 1988 bei 8 v. H. Die Einkommensdifferenz im Vergleich zum MdI schwangt er zwischen 16 und 10 v. H. (1988 = 13 v. H.). Weder aus den gesetzlichen Bestimmungen zur Besoldung noch aus dem Entwicklungsverlauf ist eine Sonderrolle des MfS/AfNS im militärischen Beschäftigungssektor der DDR festzustellen. Auch eine Selbstprivilegierung des MfS/AfNS ist aus der Einkommensanalyse nicht erkennbar.<sup>51</sup>

Darüber hinaus wurden in den Jahren 2007 und 2008 im Auftrag von ISOR e. V. und IGA zahlreiche weitere wissenschaftliche Ausarbeitungen, die Aufschluss über die Besoldungs- und Versorgungslage der Angehörigen des MfS/AfNS und ihre soziale Stellung geben, zur Verwendung bei den Sozialgerichten und zum Vorbringen in die Verfassungsbeschwerdeverfahren beim Bundesverfassungsgericht bereit gestellt.<sup>52</sup>

---

<sup>50</sup> Siehe Dr. sc. oec. Horst Miethe & Prof. Dr. rer. pol. Hans-Jürgen Weisbach Gutachten „Einkommensentwicklung und Einkommensstrukturen der hauptamtlichen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR im Vergleich zu Segmenten des so genannten X-Bereichs (NVA und MdI) und zur Volkswirtschaft - kommentierte Fassung des Gutachtens vom Juni 2008, Juli 2009, insbesondere Zusammenfassung der Ergebnisse, S. I bis III.

<sup>51</sup> Weitere Zahlen belegen die Unbegründetheit der Annahme deutlich überhöhter Bezüge im MfS/AfNS. So liegt der Anteil derjenigen, die Besoldung bis zur allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze bezogen, bei 2/3 aller Mitarbeiter.

<sup>52</sup> Im Einzelnen handelt es sich um folgende Ausarbeitungen: Dr. Werner Strauss, Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Finanzhaushalt des Ministeriums für Staatssicherheit und dessen Kontrolle; Dr. Lothar Wellschmied/Bernd Kinzler/Siegfried Alisch und Gottfried Fischer, Die Ordnungen zur Besoldung der Angehörigen der Schutz- und Sicherheitsorgane der DDR in ihren Grundsätzen und im Vergleich der Gewährung von Zulagen und Zuschlägen nach den Besoldungsordnungen; Dr. Lothar Wellschmied, Vergleich der Versorgungsordnungen der Schutz- und Sicherheitsorgane der DDR (Ministerium für Nationale Verteidigung, Ministerium für Staatssicherheit und Ministerium des Innern) für die Zeit von 1954 bis 1990; Dr. Lothar Wellschmied, Ansprüche der Berufsoffiziere, Fähnriche und Berufsunteroffiziere auf finanzielle und andere Unterstützung beim Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst im Vergleich zwischen den bewaffneten Organen der DDR; Herbert Kranz/Siegfried Kraus/Heinz Tauchert/Dr. Henry

c) Ausgerüstet mit dem Faktenmaterial des Sachgutachtens war bereits bei der Erschöpfung des Rechtsweges bis hin zum BSG mit der Verletzung der Grundrechte gemäß Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 14 GG zu argumentieren, um ggf. die Aussetzung des Verfahrens und die Vorlage zum Bundesverfassungsgericht zu erreichen, die die Klärung der Verfassungsrechtsfrage beschleunigt hätte. In Vorbereitung von Verfassungsbeschwerden war eine Argumentation auszuarbeiten, die nicht schlechthin den ermittelten tatsächlichen Sachstand wiedergab. Vielmehr waren Verfassungsbeschwerden auszuarbeiten, mit denen die anstehenden verfahrensrechtlichen und materiellrechtlichen Fragestellungen in gebotener sehr hoher Qualität und nach Möglichkeit renommiert aus den Fachkreisen zu beantwortet waren.

In über 7.000 von Rechtsanwalt Bleiberg für ISOR e. V. betreuten behördlichen und sozialgerichtlichen Verfahren sowie für über 100 von Rechtsanwalt Dr. Helmers vertretene Mitstreiter der IGA<sup>53</sup> wurde zur Begründung der Ansprüche auf Neuberechnung der Rente unter Berücksichtigung der Verdienste bis zur allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze konsequent die Verletzung der Grundrechte der Betroffenen gemäß Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheitsgebot) und Art. 14 GG (Eigentumsgarantie) geltend gemacht.

Gleich wenn die Sozialgerichte nahezu einhellig die Klagebegehren abwiesen, gab es doch Ausnahmen, die die grundsätzliche Bedeutung der aufgeworfenen Verfassungsrechtsfragen erkannten und mehrere (Spung) Revisionen zuließen. Die 18. Kammer des Sozialgerichts Berlin vertrat sogar zeitweilig ebenfalls die Überzeugung, dass § 7 Abs. 2 und Abs. 1 i. V. m. Anlage 6 AAÜG verfassungswidrig sei. Sie setzte das Verfahren aus und legte es dem Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 Abs. 1 GG vor.<sup>54</sup>

Am 14. Dezember 2011 fand beim BSG die Verhandlung über insgesamt fünf Revisionen statt. Im Rahmen der mehrstündigen Verhandlung ging es<sup>55</sup> hauptsächlich um die Fragestellung, ob für das BSG eine Vorlage gemäß Art. 100 Abs. 1 GG wegen Verfassungswidrigkeit von § 7 AAÜG in Betracht kommt. Letztlich wies das BSG die Revisionen indes als unbegründet bzw. unzulässig ab.

In Anbetracht dieser Revisionsentscheidungen des höchsten Fachgerichts verständigten sich sowohl ISOR e. V. und IGA als auch beide Rechtsanwälte im Einvernehmen mit ihren Mandanten auf ein koordiniertes und einheitliches Vorgehen im verfassungsgerichtlichen Verfahren sowie auf eine gemeinsame Vertretung der nach den Urteilen des BSG vom 14. Dezember 2011 zunächst verbliebenen zwei Verfassungsbeschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht. Dem folgten in den Jahren 2013 bis 2016 noch weitere 5 Verfassungsbeschwerden, von denen eine dritte erneut gemeinsam durch beide Anwälte vertreten wurde.

Zur verfassungsrechtlichen Grundierung der Verfassungsbeschwerden konnte der namhafte Ver-

---

Weißer/ Dr. Lothar Wellschmied, Sachstand zur materiellen Lage der Berufssoldaten des Minsiteriums für Staatssicherheit der DDR, Aspekte ihrer sozialen Betreuung und Versorgung.

<sup>53</sup> Diese reihten sich in die über 27.000 laufenden Widerspruchs- und Gerichtsverfahren gegen rentenrechtliche Begrenzungen ein.

<sup>54</sup> Siehe Vorlagebeschluss des Sozialgerichts Berlin vom 26. April 2004 im Verfahren S 18 RA 7460/01. Diese Richtervorlage i. S. v. Art. 100 Abs. 1 GG war beim Bundesverfassungsgericht unter dem Aktenzeichen 1 BvL 4/04 anhängig. Im Nachgang eines Vorsitzwechsels nahm der neue Vorsitzende der 18. Kammer die Vorlage später zurück.

<sup>55</sup> Wie die Terminvorschau des BSG Nr. 66/11 vom 8.12.2011 angekündigt hatte und dies in seinem Urteil B5 R 2/10 R eingehende Erörterung fand.

fassungsrechtsgelehrte Prof. Dr. Dr. Detlef Merten<sup>56</sup> gewonnen werden, der durch ISOR e. V. mit der Erstellung seines 2009 auch publizierten Verfassungsrechtsgutachten „Probleme gruppengerechter Versorgungsüberleitung - § 7 AAÜG im Lichte des Grundgesetzes“<sup>57</sup> beauftragt wurde.<sup>58</sup>

Die weitreichenden rechtlichen Ausführungen zur Begründung der Verfassungsbeschwerden hinsichtlich der Grundrechtsverletzungen werden durch das Verfassungsrechtsgutachten rechtswissenschaftlich untermauert. Dies sowohl hinsichtlich der Annahmeveraussetzungen als auch in Bezug auf die Zulässigkeit und Begründetheit der Verfassungsbeschwerde. Dabei wird in erster Linie auf das Problem der neuen rechtserheblichen Tatsachen eingegangen.

So sieht das Verfassungsgutachten, gleichsam den Darstellungen der Verfassungsbeschwerden, in den neuen im Sachgutachten niedergelegten Forschungsergebnissen Voraussetzungen für eine erneute inhaltliche Befassung mit § 7 AAÜG, wie auch in den wesentlichen Änderungen des AAÜG nach dem „MfS-Urteil“.<sup>59</sup> Im Kern sind inhaltlich folgende Auffassungen des Verfassungsrechtsgutachtens hervorzuheben:

- Im Hinblick auf die vom Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) geforderte Gruppengerechtigkeit ist die unterschiedliche Behandlung von Personengruppen, die den Sonderversorgungssystemen nach Anlage 2 Nr. 1 und 2 AAÜG unterfallen (Angehörige der NVA bzw. der Deutschen Volkspolizei etc.) im Vergleich zur Personengruppe, auf die sich Anlage 2 Nr. 4 AAÜG erstreckt, verfassungswidrig. Es besteht hinsichtlich der Einkommens- und Versorgungslage aller Gruppen Gleichheit. Dennoch bestehen eklatante Unterschiede bei der Versorgungsüberleitung der Gruppen. Die vom Gesetzgeber vorgenommene Typisierung gemäß § 7 AAÜG ist fehlerhaft, weil der Gesetzgeber entgegen den tatsächlichen Gegebenheiten von § 6 Abs. 2 Nr. 1-9 AAÜG ausgehend auf alle Angehörigen des MfS/AfNS abstrahiert, dass sie bei generalisierender Betrachtungsweise leistungsfremde, politisch begünstigte und damit überhöhte Arbeitsverdienste bezogen haben. Zudem ist die Gleichbehandlung durchschnittswahrender mit Beziehern überdurchschnittlicher Einkommen verfassungswidrig, weil Unterschiede in den bezogenen Einkommen wegen höherer Qualifikation und Position und damit verbundener Aufgaben- und Verantwortungsfülle negiert werden.<sup>60</sup>
- Die Regelung des § 7 AAÜG, dessen Kürzungsmechanismus im Mittel der Jahre 1953 bis 1989 die Einbuße 42,8 v. H. der berücksichtigungsfähigen Beiträge bewirkt, beschränkt die infolge des Einigungsvertrages vom Schutzbereich des Art. 14 Abs.1 GG erfassten Versorgungsansprüche und -anwartschaften in verfassungswidriger Weise, weil sie die verfassungslegitimen Vorgaben des Einigungsvertrages mit einer nicht geeigneten, in diesem Maße nicht erforderlichen, unangemessenen und für die Betroffenen unzumutbaren Pauschalregelung zu erreichen

---

<sup>56</sup> Prof. Dr. Dr. Merten ist ein hoch anerkannter Lehrmeister seines Fachs „Verfassungsrecht“, der sich seit vielen Jahren mit den verschiedensten verfassungsrechtlichen Aspekten der Alterssicherung und somit auch der Rentenüberführung in die Bundesrepublik Deutschland befasst. Er genießt zurecht das Renommée als Nestor auf diesem Gebiet.

<sup>57</sup> Erschienen ist das Verfassungsrechtsgutachten in den Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht, Band 310.

<sup>58</sup> Großen persönlichen Anteil an der Gewinnung von Prof. Dr. Dr. Merten haben Heinz Tauchert (IGA) und der Vorstandsvorsitzende von ISOR e. V. Horst Parton.

<sup>59</sup> Siehe Prof. Dr. Dr. Detlef Merten Verfassungsrechtsgutachten „Probleme gruppengerechter Versorgungsüberleitung, a. a. O., insbesondere Zweiter Teil, 1. Kapitel, Abschnitt C, S. 136 ff. und Vierter Teil, S. 241 ff. zu Rn 246-423.

<sup>60</sup> Siehe Prof. Dr. Dr. Detlef Merten Verfassungsrechtsgutachten „Probleme gruppengerechter Versorgungsüberleitung, a. a. O., insbesondere Dritter Teil, Verfassungsprozessuale Fragen, S. 221 ff.

versucht.<sup>61</sup>

2. Die Nichtannahme der Verfassungsbeschwerden stellt eine Niederlage für den Rechtsstaat und für das Grundgesetz dar.

Das Bundesverfassungsgericht weicht mit seiner Entscheidung aus, eine erneute inhaltliche Befassung mit der rentenwirksamen Begrenzung für ehemalige Mitarbeiter des MfS/AfNS nicht zu zulassen und damit das gesetzgeberische Handeln mit der Regelung des § 7 AAÜG i. d. F. des 2. AAÜG-ÄndG nicht zu überprüfen, obgleich tatsächliche Anhaltspunkte erheblich gegen die bisherigen Annahmen für eine privilegierte Sonderstellung sprechen, aufgrund derer dem Gesetzgeber das Recht zugesprochen wurde, die Ansprüche und Anwartschaften im Rahmen der Überleitung rentenwirksam zu kürzen und damit anders zu behandeln als für die übrigen Zusatz- und Sonderversorgten, vornehmlich die Berufssoldaten der NVA und die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei. Es kann wohl angenommen werden, dass im Falle einer Annahme der Verfassungsbeschwerden auch eine andere Sachentscheidung nicht auszuschließen gewesen wäre. Dies hätte Anstoß sein können für ein breites Umdenken im bisherigen, zumeist politisch-ideologisch motivierten Umgang mit dem Thema MfS der DDR und seinen Angehörigen. Vielleicht mag das ein Grund dafür sein, vor solchen Perspektiven zurückzuschrecken? War also dem Prinzip der Rechtssicherheit hier folglich wiederum Vorrang einzuräumen vor der Sachgerechtigkeit?

Die Nichtannahme-Entscheidung führt zwar den Abschluss der Beschwerdeverfahren herbei und in der Folge das Ende der vielen tausend im Behörden- bzw. Gerichtsgang angestauten Verfahren. Es bringt aber keine Klärung. Vielmehr bleiben viele rechtliche Fragen strittig.

Der Beschluss vom 7. November 2016 gibt keinen Aufschluss darüber, wie denn der Hinweis auf die dem Gesetzgeber freistehende Befugnis verstanden werden soll, eine für die Grundrechtshaber vorteilhaftere Regelung zu treffen.<sup>62</sup> Es kann diesbezüglich der Eindruck entstehen, das Gericht wolle sich seiner ausschließlichen Kompetenz, über die Rechtsfrage zu entscheiden, entziehen und die Verantwortung auf den Gesetzgeber abschieben, nachdem dieser nun schon mehrfach - zuletzt mit Erlass des 2. AAÜG-ÄndG - versäumte, eine sachgerechtere politische Entscheidung zu treffen.

Soweit sich die Nichtannahme auf das Vorbringen der Beschwerdeführer gegen § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 6 AAÜG bezieht, sieht das Bundesverfassungsgerichts darin und in den von ihnen vorgelegten Unterlagen keinen „ausreichenden Grund“, inhaltlich in eine erneute verfassungsrechtliche Prüfung der nur begrenzten Überführung der Verdienste aus der Zugehörigkeit zum Sonderversorgungssystem des MfS/AfNS einzutreten.

Offen und ist in diesem Zusammenhang von zentraler Bedeutung bleibt die Charakterisierung dessen, was denn nun „neue rechtserhebliche Tatsachen sind, die gegen die tragenden Gründe der vormaligen Sachentscheidung vorliegen und eine andere Entscheidung rechtfertigen können“<sup>63</sup> (oder „könnten“), wenn „Argumente, die bei unveränderter Sach- und Rechtslage nur die Rich-

<sup>61</sup> Siehe Prof. Dr. Dr. Detlef Merten Verfassungsrechtsgutachten „Probleme gruppengerechter Versorgungsüberleitung, a. a. O., insbesondere Zweiter Teil, 2. Kapitel, Abschnitt A, S. 16 7 ff. und Vierter Teil, S. 244 ff. zu Rn 427-497.

<sup>62</sup> BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senates des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2016, 1 BvR 1089/12, Rn. 43.

<sup>63</sup> BVerfGE 33, 199 (204); 65, 19 8181); 70, 242 8250); BVerfG Beschluss vom 22.6.2004, 1 BvR 1070/02, BverfGK 3, 270.

tigkeit der damaligen Entscheidung in Frage stellen, „von vornherein nicht geeignet“ sein sollen, eine erneute Überprüfung zu eröffnen.“<sup>64</sup>

Es liegt fern, „Urteilsschelte“ gegenüber der höchsten deutschen Gerichtsinstanz zu betreiben.

Unsicherheiten bereiten aber gerade solche Formulierungen, nach denen die tatsächlichen Grundlagen des Urteils aus dem Jahre 1999 durch die eingebrachten Unterlagen „eher bestätigt als widerlegt“<sup>65</sup> werden. Bedeutet dies, dass hier doch Substanz für die Wiederbefassung vorhanden ist? Falls selbst das Bundesverfassungsgericht Zweifel über den Bestand seiner vormaligen Entscheidungsgrundlagen hätte, warum versperrt es sich der Annahme und damit der ihm allein zustehenden Befugnis zur Erhebung der zur Erforschung der Wahrheit erforderlichen Beweise (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG).

Welche Umstände können demnach überhaupt geeignet sein, die Grundlagen des „MfS-Urteils“ in Frage zu stellen, wenn bereits der damals gewählte Ansatz für das Vorliegen von überhöhten Arbeitsverdiensten beim MfS - und nur bei dessen Mitarbeitern - sachwidrig auf das Verhältnis des dortigen Durchschnittsentgelts mit dem der gesamten Volkswirtschaft (also aller Beschäftigten egal ob Lehrling, ob in Vollzeit oder geringbeschäftigt, ob freigestellt oder nicht) reduziert wurde und die spezifischen Rahmenbedingungen von militärischen Dienstverhältnissen<sup>66</sup> völlig ausblendete. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts komme es auf die Vergleichbarkeit der verschiedenen Organe des sog. militärischen Beschäftigungssektors und ihrer Gleichheit im Einkommens- und Versorgungsniveau mangels Neuwert nicht an. Als wesentlich soll die Diskrepanz von 59 v. H. zum volkswirtschaftlichen Durchschnitt ausreichen, um eine privilegierte Überhöhung zu begründen.

Nach der Sichtweise des Gerichts verfehlt die auf die Zugehörigkeit zum X-Bereich und die hauptsächlich auf einen Gruppenvergleich zwischen MfS/AfNS und NVA und MdI abstellende Begründung der Beschwerdeführer die Argumentationslinie seiner damaligen Begründung, weil dieser Gruppenvergleich die Besserstellung zum Bevölkerungsdurchschnitt nicht in Frage stelle.<sup>67</sup> An anderer Stelle betont das Gericht indessen die Unterschiedlichkeit der Begrenzungsregelungen von § 7 und § 6 AAÜG.<sup>68</sup> Letztere Norm erfasst eben auch die Berechtigten des übrigen X-Bereichs außerhalb des MfS/AfNS, einschließlich der NVA und aller anderen bewaffneten Organe der DDR. Dessen Angehörige werden - ausgenommen Versicherte, die § 6 Abs. 2 AAÜG unterfallen - deutlich besser behandelt, obgleich ihr Einkommens- und Versorgungsniveau den gleichen Abstand zum volkswirtschaftlichen Durchschnitt aufwies. Die Sichtweise des Gerichts bringt einen ganz unpassenden Vergleich i. S. eines „Äpfel mit Birnen“ vergleichens ins sich.

---

<sup>64</sup> BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senates des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2016, 1 BvR 1089/12, Rn. 45.

<sup>65</sup> BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senates des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2016, 1 BvR 1089/12, Rn. 50.

<sup>66</sup> Die auch in der Bundesrepublik eine gesonderte Soldatenversorgung nach sich ziehen.

<sup>67</sup> BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senates des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2016, 1 BvR 1089/12, Rn. 55 bis 57.

<sup>68</sup> BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senates des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2016, 1 BvR 1089/12, Rn. 61

Es bleiben weitere Fragen offen<sup>69</sup>, die noch nicht endgültig geklärt scheinen. Insbesondere die Rechtswissenschaft wird eine gründliche Analyse vorzunehmen haben.

3. Die jetzige Zäsur bedingt eine neuerlich stärkere Hinwendung zur Auseinandersetzung mit politischen Mitteln.

Nahezu 25 Jahren seit Inkrafttreten des SGB VI und des AAÜG belegen, dass der Kampf um die Aufhebung der politischen Sanktionen der Rentenüberführung nur in der Einheit von politischen und rechtlichen Mitteln geführt werden kann, wobei deren jeweilige Rangstellung durchaus im Wechsel begriffen ist. Das heißt, unter bestimmten gesellschaftlichen Verhältnissen und Lagebedingungen rückt eher die politische Auseinandersetzung in den Vordergrund, die Entscheidung von Rechtsfragen rückt dahinter und umgekehrt.

Selbst als in den letzten Jahren mehr oder weniger die Klärung der Rechtsfrage nach der Übereinstimmung von § 7 AAÜG im Mittelpunkt stand, wurden die politischen Initiativen nicht vernachlässigt.<sup>70</sup>

Es bedarf auch in der Zukunft solcher politischer Impulse, nicht allein, aber insbesondere im Wahljahr 2017, das Anlass gibt, bei den Parteien des Deutschen Bundestages, voran bei der Linkspartei, die Positionierung zur restlosen Aufhebung rentenrechtlicher Ungleichbehandlung, insbesondere der Vorschrift des § 7 AAÜG einzufordern.

Nur die tatkräftige Hilfe, die aufopferungsvolle Bereitschaft und der Zusammenhalt der vielen Mitstreiter, Helfer und ihrer Organisationen, insbesondere von ISOR e. V. und IGA, gaben im Rechtsstreit letztlich die erforderliche Schlagkraft. Dafür gilt es allen Beteiligten vielfach zu danken.

---

<sup>69</sup> Das betrifft ebenso die Auswertung der Entscheidung in Bezug auf die weiteren Grundrechtsrügen, so in Bezug auf die Grundrechtsverletzung durch § 307 b SGB VI und hinsichtlich der Verletzung von Art. 19 Abs. 4 GG. Auf beides wird hier nicht näher eingegangen.

<sup>70</sup> Hier sei besonders an die in Berlin und Mecklenburg-Vorpommern mit voran getriebenen Bundesratsinitiativen und die Massenpetition im Deutschen Bundestag - Pet 3-17-11-8228-00388 - erinnert, an der sich mehr als 73.000 Unterzeichner beteiligten.